

# Archäologie im Gleiberger Land

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Archäologie im Gleiberger Land“.
2. Vereinssitz ist Biebertal.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die archäologische und geschichtliche Erforschung des Dünsberges und seiner Umgebung zu fördern sowie selbst vorzunehmen. Dies soll insbesondere durch eigene Forschungstätigkeiten und Grabungen sowie durch Unterstützung und Bereitstellung von Mitteln, die für materielle und personelle Aufwendungen bestimmt sind, erreicht werden.
2. Weckung des Interesses an der Rettung, Pflege und Unterhaltung geschichtlicher Kulturdenkmäler.
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sinn, Zweck und Ergebnisse dieser Forschung in Wort, Bild und Schrift.
4. Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Prospektionen, Ausgrabungen, Aufarbeitungen/Forschung, Publikationen, Vorträge, baulicher und virtueller Rekonstruktionen u.ä.
5. Aufbau und Unterhaltung einer ständigen Ausstellung sowie Sonderausstellungen, Ankauf und Restaurierung von Fundgegenständen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **A) Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **B) Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der Firma bzw. Auflösung der Körperschaft
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung

muss schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand erfolgen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so bleibt die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Aussetzung der Mitgliederrechte bestehen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus, so ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum und sonstige Unterlagen an den Verein zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.

### **C) Beiträge/Stimmrecht**

1. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres und ist nicht übertragbar.
3. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Es gelten die gleichen Einladungsbedingungen.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses und ist außerdem zuständig für die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, Wahl von Ehrenmitgliedern und Beitragshöhe und mit dreiviertel Mehrheit über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Anträge müssen eine Woche vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies zulässt.
4. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die frist- und formgerechte Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist unter der Verantwortung des Versammlungsleiters eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nur bei einer Person möglich. Sollte eine Firma mit der Prüfung beauftragt werden, muss der Auftrag jedes Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.
2. Den Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - f) bis zu 3 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Ernennung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Gewählt ist dann, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung, höchstens jedoch bis zu zwei Wahlwiederholungen, durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse der Mitgliederversammlung auf personellem und organisatorischem Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen. Diese Maßnahmen wirken bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Beauftragte berufen.
7. Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten § 6, Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß.

## **§ 8 Ausschüsse und Arbeitskreise**

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

## **§ 9 Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes und fördert den Verein im Sinne des § 2. Insbesondere kümmert es sich um die Einwerbung zusätzlicher Mittel.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand des Vereins auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vereins. Er ruft das Kuratorium nach Bedarf ein. Vorstand und Kuratorium können gemeinsam tagen.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Der Beschluss auf Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen ist. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 28.01.2005 auf der Mitgliederversammlung in Biebental beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

Biebental, den 28.01.2005



Vorsitzende



stellvertretender Vorsitzender